

**Ordnung der Departments
der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie**

[Stand: 18.10.2016]

Vom Fakultätsrat beschlossen am 26.10.2016

Einvernehmen der Universitätsleitung erteilt am 02.11.2016

§ 1 Gliederung der Fakultät in Departments

(1) Die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie gliedert sich in folgende Departments:

- Department Alte Welt und Asiatische Kulturen
- Department Anglistik/Amerikanistik und Romanistik
- Department Fachdidaktiken
- Department Germanistik und Komparatistik
- Department Geschichte
- Department Medienwissenschaften und Kunstgeschichte
- Department Pädagogik
- Department Psychologie und Sportwissenschaft
- Department Sozialwissenschaften und Philosophie
- Fachbereich Theologie
- Department Islamisch-Religiöse Studien

Die Departments sind wissenschaftliche Einrichtungen i.S.d. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Das Department Theologie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie führt die Bezeichnung „Fachbereich Theologie“, § 4 Abs. 1 VO nach Art. 106 Abs. 2 S. 1 BayHSchG.

(3) Folgende Departments sind zur Koordination von Fragen der Fächer und Fachkulturen in Institute gegliedert:

1. Department Alte Welt und Asiatische Kulturen:
 - Institut für Ur- und Frühgeschichte
 - Institut für Klassische Archäologie
 - Institut für Alte Sprachen
 - Institut für Sprachen und Kulturen des Nahen Ostens und Ostasiens
2. Department Anglistik/Amerikanistik und Romanistik:
 - Institut für Anglistik und Amerikanistik

- Institut für Romanistik
3. Department Medienwissenschaften und Kunstgeschichte
 - Institut für Theater- und Medienwissenschaft
 - Institut für Kunstgeschichte
 - Institut für Buchwissenschaft
 4. Department Pädagogik
 - Institut für Erziehungswissenschaft
 - Institut für Grundschulforschung
 - Institut für Pädagogik
 5. Department Psychologie und Sportwissenschaft
 - Institut für Psychogerontologie
 - Institut für Psychologie
 - Institut für Sportwissenschaft und Sport
 6. Department Sozialwissenschaften und Philosophie
 - Institut für Soziologie
 - Institut für Politische Wissenschaft
 - Institut für Wirtschaftswissenschaft
 - Institut für Philosophie
 7. Fachbereich Theologie
 - Institut für Altes Testament
 - Institut für Neues Testament
 - Institut für Kirchengeschichte
 - Institut für Systematische Theologie
 - Institut für Praktische Theologie

Die Institute sind keine wissenschaftlichen Einrichtungen i.S.d. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG.

§ 2 Aufgaben der Departments

Die Departments nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere bei der Verteilung der ihnen zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume und bei der Organisation von Lehre und Studium, § 19 Abs. 1 Grundordnung.

Für den Fachbereich Theologie gelten ergänzend § 4 Abs. 1 VO nach Art. 106 Abs. 2 S. 1 BayHSchG und § 19 Abs. 2 Grundordnung.

§ 3 Die Organe des Departments

(1) Die Organe des Departments sind

1. die kollegiale Leitung,
2. die Sprecherin/ der Sprecher des Departments.

(2) Der kollegialen Leitung gehören an

- a) mindestens fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i.S.d. Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayHSchG des Departments,
- b) eine Vertreterin/ ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.d. Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHSchG des Departments,
- c) die/ der Frauenbeauftragte der Fakultät mit beratender Stimme,
- d) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Studierenden.

(3) Über die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a entscheidet die Universitätsleitung auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans. Die Mitglieder der kollegialen Leitung nach Abs. 2 lit. a und Abs. 2 lit. b werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für zwei Jahre, das Mitglied nach Abs. 2 lit. d auf Vorschlag der Fachschaftsvertretung für ein Jahr von der Universitätsleitung bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und nach Abs. 2 lit. d wird eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter bestellt, die/ der berechtigt ist, an den Sitzungen der kollegialen Leitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zweitmitglieder i.S.d. § 17a Grundordnung können nicht in die kollegiale Leitung berufen werden.

Bei der Auswahl der Mitglieder der kollegialen Leitungen nach § 3 Abs. 2 lit. a soll der Vorschlag in Abstimmung mit den Mitgliedern der kollegialen Leitung des Departments erfolgen.

(4) Wenn ein Department in Institute gegliedert ist, gehören abweichend von Abs. 3 alle Geschäftsführenden Vorstände der Institute der kollegialen Leitung kraft Amtes als Mitglieder nach Abs. 2 lit. a an. Wird die Anzahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 lit. a durch die Mitglieder kraft Amtes nicht erreicht, werden die verbleibenden Mitglieder unter angemessener Berücksichtigung der Institute des Departments nach Abs. 3 bestellt.

(5) Gehören dem Department weniger als fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i.S.d. Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHSchG an, sind diese kraft Amtes Mitglieder der kollegialen Leitung nach Abs. 2 lit. a. Ist die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a gleich oder geringer als die Summe der Mitglieder nach Abs. 2 lit. b bis lit. d, werden die Stimmen der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a um den Faktor erhöht, der erforderlich ist, um die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zu gewährleisten. Dabei sollen auf die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer insgesamt in gewichteter Form

mindestens 5 Stimmen entfallen.

(6) Die Mitglieder der kollegialen Leitung wählen aus der Gruppe der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a die Sprecherin oder den Sprecher des Departments und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(7) Die Amtszeit der Sprecherin/ des Sprechers des Departments und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Aufgaben der kollegialen Leitung

(1) Das Department wird durch die kollegiale Leitung geleitet, § 20 Abs. 1 S. 1 Grundordnung. Die kollegiale Leitung nimmt die dem Department obliegenden Aufgaben wahr und ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern diese Ordnung keine abweichende Zuständigkeit begründet. Sie kann zu ihrer Unterstützung beratende Ausschüsse einsetzen.

(2) Die kollegiale Leitung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Departmentsprecherin oder des Departmentsprechers und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
2. die Entscheidung über die dem Department zugewiesenen Ressourcen,
3. die langfristige Planung für die Zuordnung und den Einsatz der dem Department zugewiesenen Dauerstellen sowie deren Umsetzung,
4. die Erarbeitung von Vorschlägen zum Entwicklungsplan der Fakultät,
5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Bestellung von Berufungsausschüssen und zur Bestimmung des Vorsitzes, § 19 Abs. 1 Grundordnung,
6. die Festlegung von Zuständigkeiten bei der Erledigung von zentralen Aufgaben durch Beauftragte, die sie nach Rücksprache mit den Betroffenen bestellt,
7. die Information der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitglieder des Departments im Rahmen einer jährlichen Vollversammlung, zu der auch die nebenberuflichen Mitglieder und die Studierenden zugelassen werden können,
8. die Außendarstellung des Departments, seiner Einrichtungen und Aktivitäten, insbesondere im Rahmen des Web-Auftritts der Universität,
9. die Organisation von Forschung und Lehre sowie für die Studienberatung in den Studiengängen, an denen das Department beteiligt ist,
10. die Zusammenarbeit über die Grenzen der einzelnen Fächer hinweg,
11. die Koordination internationaler Kontakte und Kooperationen des Departments in Abstimmung mit den Internationalisierungsstrategien der Fakultät und der Universität,
12. die Erarbeitung von Vorschlägen für Studien- und Prüfungsordnungen,
13. die Förderung von Alumni-Organisationen bzw. deren Anbindung an die Fächer des Departments sowie die Abstimmung mit anderen universitären Marketingstrategien.

Für den Fachbereich Theologie gelten die abweichenden Vorschriften aus § 19 Abs. 2 Grundordnung, soweit sie dem Fachbereich Sonderrechte zubilligen.

(3) Soweit ein Department in Institute gegliedert ist, entscheidet die kollegiale Leitung des jeweiligen Departments über die Verteilung der Aufgaben zwischen der kollegialen Leitung des Departments und den einzelnen Institutsvorständen.

Die kollegiale Leitung des Departments bleibt zuständig für die Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 8.

§ 5 Aufgaben der Sprecherin/ des Sprechers des Departments

(1) Die Sprecherin/ Der Sprecher des Departments führt die laufenden Geschäfte des Departments und gewährleistet das Funktionieren der zentralen Dienstleistungen im Department. Die Sprecherin/ Der Sprecher handelt für die kollegiale Leitung und vollzieht die Beschlüsse der kollegialen Leitung, § 20 Abs. 3 S. 2 Grundordnung. Sie/ Er vertritt das Department im Fakultätsvorstand.

(2) Die Sprecherin/ Der Sprecher des Departments hat gegenüber der kollegialen Leitung eine Rechenschaftspflicht.

§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung der kollegialen Leitung

(1) Die kollegiale Leitung tagt mindestens einmal im Semester. Für den Geschäftsgang der Sitzungen gilt § 30 der Grundordnung.

(2) Personen, die von einer Entscheidung besonders betroffen sind, sind vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Bei Beschlüssen der kollegialen Leitung zu Tagesordnungspunkten, die Lehre, Studium oder studentische Angelegenheiten betreffen, sind die Stellungnahmen der Vertreterin/ des Vertreters der Studierenden zu Protokoll zu nehmen.

(4) Die kollegiale Leitung kann beschließen, dass an den Sitzungen der kollegialen Leitung im Einzelfall sachkundige Personen oder von Entscheidungen besonders Betroffene mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit der Universitätsleitung in Kraft.